

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zweite Änderung der Regelungen zur Konkretisierung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes NRW vom 2.09.2020	2
Verfahrenshinweis	3

**Zweite Änderung der Regelungen zur Konkretisierung der
Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes NRW
vom 02.09.2020**

Aufgrund des § 82 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV.NRW. S. 218b) in Verbindung mit der „Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen“ (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV.NRW. 2020 S. 298) hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 10 der Regelungen erhält folgende Fassung:

„§ 10 Regelstudienzeit (§10 CEHVO)

Das Sommersemester 2020 wird bei der Zählung der Fachsemester nicht berücksichtigt. Ausgenommen sind Studiengänge mit staatlichen Abschlussprüfungen, wenn die entsprechenden staatlichen Regelungen eine Erhöhung der Regelstudienzeit um ein Semester vorsehen. Die Umsetzung der Regelung in Satz 1 erfolgt dadurch, dass die individuelle Regelstudienzeit der bzw. des Studierenden ein Semester höher ist, als dies in der jeweils gültigen Prüfungsordnung als allgemeine Regelstudienzeit festgeschrieben ist.“

Artikel II

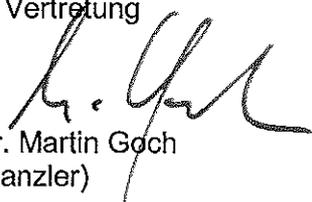
Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.08.2020

Düsseldorf, den 02.09.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

In Vertretung


Dr. Martin Goch
(Kanzler)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.